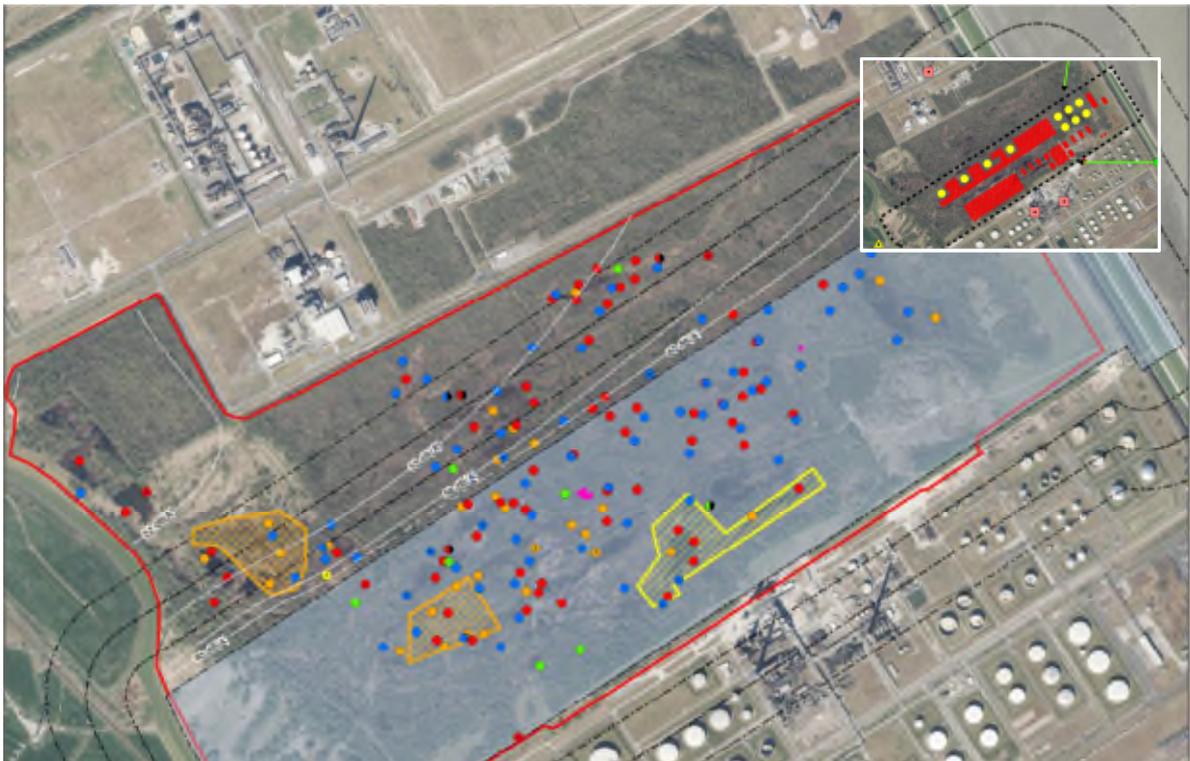


Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG

Entwurf



Auftraggeber

Stadt Wilhelmshaven

Ort, Datum

Oldenburg, 05.09.2023

B-Plan Nr. 225

- Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager -

Auftraggeber

Stadt Wilhelmshaven
Rathausplatz 1
26382 Wilhelmshaven

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

M. Sc. Landschaftsökologe Marc Schweers

Bearbeitung (alphabetische Reihenfolge)

M. Sc. Landschaftsökologe Marc Schweers

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

Projektnummer

P3044

Änderungen / Ergänzungen

-

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.3	Verwendete Quellen.....	3
2	Plausibilitätsprüfung umliegender Schutzgebiete.....	4
3	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungs- ziele maßgeblichen Bestandteile	6
3.1	Übersicht des Schutzgebietes / Allgemeines zum Schutzgebiet.....	6
3.2	Schutz und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
3.2.1	Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele.....	7
3.2.2	Wertbestimmende Vogelarten.....	8
3.2.3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	11
3.2.4	Gefährdung und negative Einflüsse	12
3.3	Managementplan (Entwurf 2022)	12
3.3.1	Bestandsdarstellung und -bewertung	12
3.3.2	Zielkonzept	13
3.3.3	Maßnahmen.....	14
3.3.4	Aussagen zum Klimawandel	15
3.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	16
4	Beschreibung des Vorhabens.....	17
4.1	Kurzbeschreibung	17
4.2	Relevante Wirkfaktoren.....	17
5	Untersuchungsrahmen.....	20
5.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	20
5.2	Auswahl von Arten und Lebensraumtypen	20
5.2.1	Arten und Lebensräume.....	20
5.2.2	Lebensraumtypen	21
5.3	Durchgeführte Untersuchungen	21

5.4	Mögliche Betroffenheiten.....	22
5.4.1	Wertbestimmende Vogelarten	22
5.4.2	Schützenswerte Lebensräume / Strukturen gemäß Schutzzweck	22
5.4.3	Prioritärer Lebensraumtyp	22
6	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der Vorbelastung bestehender Industrieller Nutzungen.....	23
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	23
6.1.1	Fachkonventionen nach Lambrecht & Trautner (2007).....	24
6.1.2	Fachkonventionen nach Balla et al. (2013).....	25
6.1.3	Berücksichtigung von Vorbelastungen	27
6.1.4	Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	28
6.1.5	Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte	28
6.2	Beeinträchtigungen der betrachteten Arten	29
6.3	Beeinträchtigungen der prioritären Lebensraumtypen	31
7	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadenbegrenzung.....	32
7.1	Allgemein	32
7.1.1	Mögliche Abschwächungsmaßnahmen	32
8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	34
9	Zusammenfassung mit Fazit	35

Abbildungen

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Quelle Kartengrundlage: WMS-Service, LGLN).....	17
Abbildung 2: Schallimmissionen dargestellt als Isophone	19
Abbildung 3: Beurteilung der Erheblichkeit von Stickstoffeinträgen (Quelle: Balla et al. 2013, S.212)	27

Tabellen

Tabelle 1: Für die Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	18
Tabelle 2: Durchgeführte Untersuchungen.....	21

Kartenanhang

Karte N1:	Bestands- und Konfliktplan
-----------	----------------------------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven soll die planerischen Voraussetzungen für einen „Green Energy Hub“ im Voslapper Groden in Wilhelmshaven schaffen.

Die Tree Energy Solutions GmbH (TES) entwickelt ein internationales Energieprojekt, dessen zentrale Bestandteile der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO₂ unter Verwendung von grünem Wasserstoff sind. Durch den industriellen Maßstab des Projektes soll dieses einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Der grüne Energieträger ist synthetisches Methan (CH₄), das im sogenannten Sabatier-Prozess, einer chemischen Reaktion von H₂ und CO₂, hergestellt wird. Der für die Reaktion erforderliche Wasserstoff wird dabei mithilfe erneuerbarer Stromquellen wie z.B. Photovoltaik, Windenergie oder Wasserkraft erzeugt. Die Herstellung des grünen Wasserstoffs soll außerhalb von Deutschland in Gebieten erfolgen, in denen erneuerbare Stromquellen zuverlässig und umfangreich zur Verfügung stehen, wie dies z.B. für Solarenergie in Ländern des Sonnengürtels entlang des Äquators der Fall ist oder die Nutzung von Energie aus Wasserkraft in Ländern wie z.B. Kanada. Neben dem Import von synthetischem CH₄ als grünem Energieträger soll CO₂ verschifft, exportiert und bei der Herstellung von grünem Wasserstoff im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wieder eingesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 225 befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN) ein. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung. Für die nachfolgenden europäischen Schutzgebiete wird geprüft, ob eine Verträglichkeitsstudie erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, folgt eine Vorprüfung der Verträglichkeit. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie durchgeführt.

- EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd DE2414-431 (VGS)
- FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301
- EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE2210-401
- EU-Vogelschutzgebiete V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN)

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) bzw. § 26 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG 2010) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwir-

ken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen.

Unter Erhaltungsziel wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und/oder der in Anhang II FFH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, die in einem Natura 2000-Gebiet festgelegt sind, verstanden.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 NNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes oder eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend) können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigungen prioritärer Lebensraumtypen oder Arten die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.¹

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – a C 12/07 – juris, 1. Leitsatz

1.3 Verwendete Quellen

- Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen (Balla et al. 2013).
- Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen – (LAI & LANA 2019)
- Rohrdommelnachweise aus den Jahren 2000 bis 2021 (Zur Verfügung gestellt durch die Staatliche Vogelschutzwarte, NLWKN und ergänzt durch neue Erfassungen)
- Die Brutvögel des Voslapper Grodens 2000 (Stadt Wilhelmshaven) (Krüger et al. 2000)

2 Plausibilitätsprüfung umliegender Schutzgebiete

In diesem Kapitel wird kurz geschildert, ob eine Prüfung der Verträglichkeit für die ausgewählten Gebiete überhaupt erforderlich ist.

FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301

Das FFH-Gebiet ist ca. 2,3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Relevant sind daher ausschließlich mittelbare Wirkungen; hier sind dies Schall, Nährstoffdepositionen sowie Säureeintrag.

Kritische Schallpegel werden in dieser Entfernung nicht mehr erreicht. Die von den landseitigen Anlagen verursachte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a).

Hinsichtlich des Kriteriums für den Säureeintrag kommt es für das wasserseitige Ökosystem Wattenmeer zu einem Überschreiten des Wertes von 0,04 keq/(ha+a) für die vorhabenbedingte Gesamtzusatzbelastung. Nach Anlage 3.5.1 des Fachgutachtens wird ein Maximalwert von 0,0449 keq/(ha+a) kleinräumig im FFH-Gebiet erreicht (Zech Umweltanalytik GmbH 2023).

Ökologische Belastungsgrenzen für Versauerung sind kritische Belastungsraten für luftgetragene Stickstoff- und Schwefeleinträge und damit ein Maß für die Empfindlichkeit eines Ökosystems. Sie erlauben eine räumlich differenzierte Gegenüberstellung der Belastbarkeit eines empfindlichen Ökosystems mit aktuellen Luftschadstoffeinträgen. Das dadurch angezeigte Risiko bedeutet nicht, dass in dem betrachteten Jahr tatsächlich schädliche chemische Kennwerte erreicht oder biologische Wirkungen sichtbar sind. Es kann Jahrzehnte dauern, bis Ökosysteme auf Überschreitungen der ökologischen Belastungsgrenzen reagieren. Dies ist abhängig von Stoffeintragsraten, meteorologischen und anderen Randbedingungen sowie (bio)chemischen Ökosystemeigenschaften (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaecheboden-land-oekosysteme/land-oekosysteme/ueberschreitung-der-belastungsgrenzen-fuer#was-sind-okologische-belastungsgrenzen-fur-versauerung>).

Vorliegend handelt es sich um einen potenziellen Säureeintrag in das Ökosystem Wattenmeer. Das Wasser der Jade ist durch eine ausgeprägte Tidedynamik und den direkten Austausch mit den Küstengewässern geprägt. Moderne hydrodynamisch-numerische Berechnungsmodelle (HN-Modelle) ergeben ein Tide-Volumen zwischen 359 Mio. m³ und maximal 495 Mio. m³ (Lang 2003). Ausgehend von der geringen Überschreitung des Beurteilungswertes, des kleinflächigen Wirkraumes innerhalb des FFH-Gebietes sowie der ausgeprägten Tidedynamik mit hoher Austausch- bzw. Verdünnungsrate wird eine Beeinträchtigung aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen.

Auf eine Verträglichkeitsuntersuchung kann verzichtet werden.

EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE2210-401

Das EU-VSG ist ca. 2,3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Relevant sind daher ausschließlich mittelbare Wirkungen; hier sind dies Schall und Nährstoffdepositionen.

Kritische Schallpegel werden in dieser Entfernung nicht mehr erreicht.

Die von den landseitigen Anlagen verursachte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a).

Auf eine Verträglichkeitsuntersuchung kann verzichtet werden.

EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd DE2414-431 (VGS)

Das EU-VSG ist ca. 1 km vom Vorhabengebiet entfernt. Relevant sind daher ausschließlich mittelbare Wirkungen; hier sind dies Schall und Nährstoffdepositionen.

Die von den landseitigen Anlagen verursachte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a).

Bereits durch die Vorbelastung werden kritische Schallpegel in der nordöstlichen Ecke des VGS erreicht. Jenseits der Lärmschutzwand werden auch unter Berücksichtigung der Wirkungen durch den B-Plan Nr. 225 keine kritischen Schallpegel erreicht.

Auf eine Verträglichkeitsuntersuchung kann verzichtet werden.

EU-Vogelschutzgebiet V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN)

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 nimmt ca. 56 % des VGN ein. Aufgrund dieser immensen direkten Flächeninanspruchnahme und etwaige darüber hinausgehende indirekten Wirkungen, wird in den nachfolgenden Kapiteln eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Übersicht des Schutzgebietes / Allgemeines zum Schutzgebiet

Der Voslapper Groden ist in den Jahren 1973/1974 durch Eindeichung von Teilen des Wattengebiets bei Wilhelmshaven und anschließender Aufspülung mit Seesand entstanden. Bis 1979 wurden Teilbereiche als Spülfläche genutzt. Das ca. 258 ha große EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) Gebiet „Voslapper Groden Nord“ (V62) befindet sich östlich des Stadtteils Wilhelmshaven-Voslapp, nördlich der Raffineriestraße, zwischen einem Chlor-Chemie-Werk im Norden und einer Raffinerie im Süden. In überwiegend freier Sukzession hat sich ein Mosaik verschiedener Biotoptypen entwickelt. Bestimmend sind heute Vegetationskomplexe nasser Dünentäler, ausgedehnte Schilfröhrichte, Kleingewässer und Weidengebüsche. Am Ostrand hebt sich auf höher liegenden Gelände eine Zone mit Trockenrasen, artenarmem trockenem Grünland und Ruderalfluren ab. Nach Westen schließen daran Bereiche mit differenziertem Bewuchs und sukzessive stärkerem Wassereinfluss an; entsprechend nimmt die Bedeutung für die Wert bestimmenden Vogelarten zu den zentraleren Bereichen des Gebiets hinzu. Die Gehölzbestände innerhalb des Gebiets nehmen zu, bei fortschreitender Sukzession wird sich das Gebiet zunehmend bewalden. Stellenweise, insbesondere im nordwestlichen Gebietsteil, sind bereits Vorwaldstadien entstanden.

Die Unterschutzstellung erfolgte gemäß Standarddatenbogen 2021 aufgrund der Bedeutung als wichtigstes niedersächsisches Brutgebiet für die Rohrdommel, des Vorkommens von Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle) und der landesweit herausragenden Brutdichten von Blaukehlchen und Schilfrohrsänger.

Zusammenfassung der Biotoptypenkartierung 2020

Den weitaus größten Flächenanteil im UG weisen die Biotoptypen der Obergruppe „Meer und Meeresküsten“ mit rund 70% an der Gesamtfläche auf. Hier sind es insbesondere die „Anthropogenen Sandflächen mit Küstendünengebüschen“ in der Ausprägung der „Gebüsche nasser und feuchter Dünentäler“ sowie die „Anthropogenen Sandflächen mit gehölzfreier Küstendünenvegetation“ in der Ausprägung des „Röhrichts der Küstendünentäler“. Biotoptypen der Obergruppen „Grünländer“ und „Wälder“ nehmen knapp unter 10% der Gesamtfläche des Gebietes ein, die der Sümpfe und Staudenfluren jeweils rund 3%. Gewässer bedecken weniger als 2% der Gesamtfläche.

3.2 Schutz und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

3.2.1 Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele

Das Gebiet wurde aufgrund folgender Kriterien als EU-VSG ausgewiesen:

- Wichtiges niedersächsisches Brutgebiet für Rohrdommel und weiterer Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle)
- Landesweit herausragende Brutdichten von Blaukehlchen u. Schilfrohrsänger

Diese Kriterien definieren ebenfalls die Qualität und die Bedeutung des Gebietes.

Das Gebiet ist als Brut- und Rastgebiet für die folgenden Vogelarten zu erhalten:

1. Für die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
2. Für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) sowie Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den artspezifischen Anforderungen entsprechenden Lebensraumes ist insbesondere erforderlich:

1. Erhaltung des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
2. Erhaltung und Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil,
3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halb-offenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
4. Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

3.2.2 Wertbestimmende Vogelarten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Lebensraumsprüche / Verbreitung

Die Art lebt v. a. an Stillgewässern, selten nutzt sie auch Habitats an Fließgewässern. Die Rohrdommel ist ein Brutvogel ausgedehnter Verlandungszonen an Gewässern mit mehrjährigen, strukturreichen, durchfluteten Schilfbeständen, z. T. auch Rohrkolben. Die Schilfbestände dürfen für die Nahrungssuche nicht zu dicht sein, außerdem sind offene Wasserstellen erforderlich. Ursprünglich war die Art in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens verbreitet. Aktuelle Vorkommen gibt es noch auf den Inseln, an der Unterweser, Mittelalbe, am Dümmmer, Steinhuder Meer, den Meißendorfer Teichen sowie anderen Gewässern im östlichen Niedersachsen (NLWKN 2011). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf 4 Paare (Krüger & Sandkühler 2022). Bundesweit liegt der Bestand bei ca. 800 – 850 (Ryslavy et al. 2020), sodass der niedersächsische Bestand weniger als 0,5 % ausmacht.

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen 1 vom Aussterben bedroht

Rote Liste Deutschland 3 gefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 C (ungünstig)

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Lebensraumsprüche / Verbreitung

Das Tüpfelsumpfhuhn lebt in landseitigen Bereich von Verlandungsgesellschaften, im Übergang zwischen Röhrriecht und Großseggenrieden sowie auf Nasswiesen und brütet dort in dichter Vegetation. Da es empfindlich gegenüber Wasserstands-Veränderungen reagiert, ist ein konstanter Wasserspiegel vor allem für eine erfolgreiche Brut ausschlaggebend (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005a). Unterschiedliche Wasserstände erklären auch die z.T. starken Populationschwankungen in manchen Gebieten.

Innerhalb Deutschlands ist Niedersachsen Teil des Verbreitungsschwerpunktes im Norddeutschen Tiefland. Diese Art konnte mit Ausnahme des Harzes in Niedersachsen lückenhaft nachgewiesen werden. Bundesweit sind etwa 900 – 1.400 Reviere bekannt, für Niedersachsen wird ein Bestand von 100 Revieren genannt (Ryslavy et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2022).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen 1 vom Aussterben bedroht

Rote Liste Deutschland 3 gefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Das Blaukehlchen ist ein Bewohner des Tieflandes, der dynamische und deckungsreiche Feuchtgebiete besiedelt. Charakteristische Lebensraumelemente sind Röhrichte/Hochstauden, einzelne Weidenbüsche, offene Wasserflächen und Flächen mit geringer Deckung zur Nahrungssuche (z. B. Schlammböden). Solche Flächen finden sich in Auen, aber auch an Fischteichen, sowie Spülfeldern der Nordseeküste. In einigen Gebieten hat sich das Blaukehlchen aber auch zu einem Brutvogel der Agrarlandschaft entwickelt. So besiedeln Blaukehlchen mittlerweile auch intensiv genutzte Agrarflächen (z. B. Rapsfelder mit tief eingeschnittenen Gräben (Rettig 1994), sowie Grünland und Ackerflächen mit Schilfgräben. Das Nest wird in dichter Vegetation am Boden angelegt, die Brutperiode erstreckt sich von Mitte April bis Ende Juni mit einer Brutdauer von ca. 12 - 14 Tagen. Die Nestlingsdauer erstreckt sich über 13 - 14 Tage (NLWKN 2011). Die Reviergröße liegt zwischen 0,25 und 2 ha. Die Nahrung besteht aus Spinnen und Insekten, wie Fliegen und Käfer, im Spätsommer und Herbst werden auch Beeren und kleine Steinfrüchte aufgenommen (Bauer et al. 2005b).

Die Art ist ein Mittel- und Langstreckenzieher. Die Brutvögel in Mitteleuropa ziehen in Hauptrichtung SW - SSW (NLWKN 2011). In Deutschland brüteten 2005 ca. 7.400 - 8.300 BP, in Niedersachsen davon ca. 3.500 BP (NLWKN 2011), aktuelle Zahlen geben ca. 9.000 BP in Niedersachsen an, in Deutschland wird der Bestand auf ca. 12.000 - 21.000 Reviere beziffert (Krüger & Sandkühler 2022; Ryslavý et al. 2020). Für diese Art sind große Bestandsschwankungen kennzeichnend. Blaukehlchen sind in der Lage, schnell günstige Lebensräume zu besiedeln und große Populationen aufzubauen.

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen * ungefährdet

Rote Liste Deutschland * ungefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 A (günstig)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Wasserrallen brüten in hoher und dichter Ufervegetation, sowohl in dichten Röhricht- und Großseggenbeständen, als auch in Erlenbruchwäldern und überschwemmten Süßgraswiesen. Sowohl kleine, offene Wasserflächen als auch Bewegung im dichten Gestrüpp sind für das Vorkommen eine Voraussetzung (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005a). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 1.700 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). Dies entspricht etwa 11 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 13.500 – 20.000 Revieren (Ryslavý et al. 2020).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen V Vorwarnliste

Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenabaenus*)**Lebensraumsprüche / Verbreitung**

Die Art bevorzugt als Bruthabitat mäßig nasse, landseitige, zweischichtige Verlandungsvegetation mit oder ohne Gehölzsukzession in Niedermooren, an Still- und Fließgewässern bzw. in Flussauen bis in Brackwasserbereiche, überwiegend im Tiefland, z.B. Rohrglanzgrasröhrichte oder -wiesen, Nassbrachen, schilfbestandene Bruchwaldränder, bei entsprechender Struktur dicht bewachsene Gräben und Priele in Grünland- und Ackermarsch, verlandete Torfstiche im Niedermoor, Spülfelder etc. Schilfrohrsänger sind Freibrüter, das Nest wird bodennah im Röhricht, an Hochstauden, oft an Seggenbulten errichtet (Südbeck et al. 2005).

Der Schilfrohrsänger hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Weitere Schwerpunkte der Brutverbreitung sind die Flachwasserseen Dümmer und Steinhuder Meer (Heckenroth et al. 1997). In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 9.000 Reviere; dies entspricht ca. 36 % des deutschen Bestandes von ca. 19.500 - 31.000 Revieren (Krüger & Sandkühler 2022; Ryslavý et al. 2020). Die Rückkehr des Schilfrohrsängers aus den Winterquartieren erfolgt von Ende April bis Ende Mai, der Legebeginn somit von Anfang Mai bis Anfang Juni (Südbeck et al. 2005).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen V Vorwarnliste

Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**Lebensraumsprüche / Verbreitung**

Im Wasser stehende Verlandungsvegetation ist der Lebensraum des Rohrschwirls. Weitere wichtige Strukturen stellen stärker verfilzte Röhrichte mit einem Unterbau an Knickschilf dar. Als Singwarten wird besonders vorjähriger Röhricht benötigt, ebenso Seggenstöcke oder andere breitblättrige Stauden des Schilfröhrichts (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005b). Der Rohrschwirl kommt in Niedersachsen weit verstreut vor. Eine Konzentration findet sich vor allem in den Niederungen von Elbe, Aller, Unterweser und unterer Ems. In Deutschland liegt

der Bestand der Art bei etwa 5.500 - 9.000 Revieren, auf Niedersachsen fallen davon etwa 210 Reviere (Ryslavý et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2022).

Schutz, Gefährdung und Erhaltungsgrad

Rote Liste Niedersachsen * ungefährdet

Rote Liste Deutschland * ungefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 C (ungünstig)

3.2.3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Prioritärer FFH-LRT 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae“

Der prioritäre LRT 7210* wurde an zwei Stellen im Zentralbereich des VGN erfasst, wobei die eine Fläche (Fläche I) eine Größe von 30 m² aufweist, die andere (Fläche II) eine Größe von rd. 400 m².

Trotz der Bezeichnung des LRT als „Kalkreiche Sümpfe“ wird in Drachenfels (2014) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestände auch an kalkarmen Standorten vorkommen können. Aufgrund seiner Genese scheint es in Teilen des Voslapper Groden-Nord allerdings höhere Kalkwerte zu geben.

Es handelt sich jeweils um Dominanzbestände der Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*), die dem Biotoptyp Schneiden-Landröhrich (NRC) zugeordnet wurden. An beiden Standorten findet sich die Binsen-Schneide mit Vorkommen der Größenordnung a6 (100-1.000 Exemplare).

FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Bei den Flächen, die als FFH-LRT „Magere Flachland-Mähwiese“ angesprochen wurden, handelt es sich um Bereiche mit einer feuchteren Variante des Biotoptyps „GMA“ (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte). Ausschlaggebend für die Einstufung ist die Artenzusammensetzung mit typischen Arten von Mähwiesen. Dies sind neben Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), der im Gebiet sehr weit verbreiteten Pastinake (*Pastinaca sativa*), Wilder Möhre (*Daucus carota*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) sowie anderen typischen Süßgräsern vor allem eine große Zahl an Schmetterlingsblütlern wie z.B. Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und die Vogel-Wicke (*Vicia cracca*).

Neben typischen Arten der Glatthaferwiesen treten hier auch Arten der Flutrasen und Feuchgrünländer hinzu, wie Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*).

Die Lage der LRT-Flächen kann Karte N1 entnommen werden.

3.2.4 Gefährdung und negative Einflüsse

Bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung wurden die nördlich und südlich des VSG liegenden Industriegebiete als negative Einflüsse berücksichtigt. Einen erhebliche negativen Einfluss stellt der bisher noch nicht umgesetzte Bebauungsplan 130A der Stadt Wilhelmshaven dar, welcher die nördliche Hälfte (ca. 44 %) des EU-VSG einnimmt. Im Standarddatenbogen ist der unkontrollierte Schilfschnitt, die Jagd sowie die Entnahme von Pflanzen als Gefährdung oder negativer Einfluss aufgeführt.

3.3 Managementplan (Entwurf 2022)

3.3.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Der Managementplan bewertet den VGN zusammenfassend wie folgt:

„Insgesamt weisen die besonderen Habitatbedingungen des Voslapper Groden-Nord eine überaus hohe Bedeutung für eine Reihe von Tierarten auf. Für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Waserralle sowie eine Reihe weiterer Vogelarten sind dabei insbesondere die (temporär) überstauten Röhrichflächen sowie die angrenzenden Bereiche zu nennen. Das Mosaik aus gemähten, einheitlich strukturierten Beständen, die strukturreichen Altschilfbestände und die verbuschenden Randbereiche bieten dabei geeignete Bruthabitate für alle genannten Arten. Eine Gefährdung geht vor allem von sinkenden Grundwasserständen und infolgedessen einer beschleunigten Verbuschung innerhalb der Röhrichbestände einher. Dementsprechend sind nicht alle Arten im gleichen Umfang betroffen.

Daneben stellen die Röhrichte einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe spezialisierter Wildbienen- und Nachtfalterarten dar. Aufgrund der Seltenheit der festgestellten Arten ist in Teilbereichen von einer landesweiten Bedeutung der Lebensräume auszugehen.

Feuchte Offenbodenbereiche sind zudem von Bedeutung für die Westliche Dornschröcke. Diese ist als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.

Weiterhin wurde im Bereich der Sanddüne eine Vielzahl stenöker, vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Wirbellosen-Arten wie Wildbienen und Schmetterlinge nachgewiesen. Insgesamt ist auch hier von einer landesweiten Bedeutung der Lebensräume auszugehen.

Hinsichtlich der Pflanzenwelt wurden im Gebiet 45 geschützte und/oder gefährdete Gefäßpflanzenarten sowie Arten der Vorwarnliste festgestellt. Zudem sind rund 35 % des Untersuchungsgebietes als geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG einzustufen.

Ein grundsätzlicher Konflikt geht von der Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für haferorientierte wirtschaftliche Anlagen und die absehbare geplante Umsetzung einer Wasserstoffabrik im Voslapper Groden-Nord dar.

Umfangreiche Beeinträchtigungen bestehen durch Lärm, Licht und ggf. Schadstoffimmissionen der nördlich und südlich angrenzenden Industriebetriebe. Weiterhin ist von einer Nähr-

stoffzufuhr durch die Luft auszugehen.² Die randlichen Entwässerungsgräben und -stiche führen zumindest lokal zu einer Absenkung des Wasserstandes im Untersuchungsgebiet. Zusätzlich führt die im Rahmen des Klimawandels zunehmende sommerliche Trockenheit zu negativen Auswirkungen auf die Vegetation und damit auf die Habitatqualitäten für Röhrichtbrüter.“

3.3.2 Zielkonzept

Langfristig angestrebter Gebietszustand

„Als langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum mit einem Zeithorizont von 25-30 Jahren wird

- der Erhalt und die Verbesserung der Habitatbedingungen für die wertbestimmenden Arten des VSG,
- der Erhalt und die Förderung der FFH-Lebensraumtypen sowie
- der Erhalt und die Verbesserung der seltenen und geschützten Arten anderer Artengruppen

angestrebt.

Hieraus ergibt sich konkret zur Erhaltung der schutzwürdigen Vogelarten, sonstigen bedeutsamen Arten sowie FFH-Lebensraumtypen folgender anzustrebender Gebietszustand:

Die zentral gelegenen Röhrichtbestände des Voslapper Grodens stellen sich als großflächigen, zusammenhängenden, divers strukturierten Lebensraum mit regelmäßig gemähten und homogen ausgeprägten Abschnitten, Bereichen mit einjährigem Altschilf sowie einzelnen, größeren Altschilfinseln aus mehrjährigen Beständen an. Die gemähten Bestände liegen dabei in Bereichen unterschiedlicher Überstauungshöhen, so dass unabhängig von witterungsabhängigen Wasserstandsänderungen im Jahresverlauf durchgehend geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind. Gehölze sind nur randlich im Übergang zu trockeneren Bereichen vorhanden. Hier ist ein vielfältiger Lebensraum für Röhrichtbrüter wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle vorhanden.

Daneben beherbergen die im Voslapper Groden entlang der Röhricht-Grenzlinien vorhandenen Kleingewässer zahlreiche Fische und Amphibien, die als Nahrungsgrundlage für die Vögel dienen.

Die Gehölzsukzession wird durch die durchgeführten Maßnahmen zur Wiedervernässung und damit einer Ausweitung stabiler Röhrichtbestände sowie regelmäßige Beseitigungen aufkommender Gehölze gebremst, so dass Gehölze in ihren Beständen deutlich zurückgehen. Auch die im Südosten gelegene „Düne“ wird von aufkommenden Gehölzen freigehalten, so dass die hier vorkommenden Lebensräume für besonders wertvolle Insektenarten in ihrem Fortbestand gesichert sind.

² Umweltbundesamt Dessau-Roßlau (2022): Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff. Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015. <http://gis.uba.de/website/depo1/>

Die randlich gelegenen, einer extensiven Grünlandnutzung unterliegenden Flächen dienen als Pufferzone zum feuchten Kernbereich des Voslapper Groden-Nord. Die überwiegend als mesophiles Grünland, teilweise in der nassen Ausprägung als FFH-LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) eingestuft Flächen bieten mit ihrem Blütenreichtum einen bedeutsamen Lebensraum für Insekten, daneben stellen sie ein geeignetes Bruthabitat für Vögel des Offenlandes wie Feldlerche und Kiebitz dar.

Durch den Erhalt des Sonderstandortes Voslapper Groden-Nord wird die Lebensgrundlage für eine Vielzahl spezialisierter Tier- und Pflanzenarten gesichert. Maßnahmen zur Wiedervernässung, zur Beseitigung von Gehölzen und zur Schaffung junger Sukzessionsstadien fördern insbesondere die wertgebenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle, daneben jedoch auch weitere Vogelarten der Röhrichte, Gewässer und des Offenlandes sowie stark bedrohte Insekten- und Pflanzenarten.“

3.3.3 Maßnahmen

Schilfschnitt

Der Schilfschnitt soll weiterhin in den Wintermonaten erfolgen. Die Flächenwahl und der Mahdrhythmus sollen an die Habitatanforderungen der wertgebenden Vogelarten angepasst werden, vom Vorrang der wirtschaftlichen Nutzung soll in Zukunft abgewichen werden. Als Folge des Gebietsmonitoring sind ggf. Anpassungen der Schilfmahd erforderlich.

Grabenanstau

Durch Anstauungen von Entwässerungsgräben und Verfüllung oder Abdichtung von Stichgräben soll der Wasserstand von Mitte März bis Mitte August um 30 cm erhöht werden.

Gewässerneuanlage

Im Südwesten des Schutzgebietes soll ein ca. 1.300 m² großes Flachgewässer mit einer ungefähren Länge von 150 m und Breite von 5 bis 10 m entstehen. Eine zukünftige Ansiedlung von Gehölzen ist zu vermeiden.

Entbuschung

Gehölze und Gebüsche sollen in einem fünfjährigen Turnus vorrangig in den niedrig gelegenen Bereichen entfernt werden, um eine Schilfansiedlung zu gewährleisten. Die Größe der Bereiche beträgt 2 bis 5 ha.

Diese Entnahme von aufkommenden Gehölzen wird als vorrangige Maßnahme für den prioritären Lebensraumtyp 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ gesehen.

Im Bereich der Düne sollen Birken regelmäßig entfernt werden, um den offenen Charakter zu erhalten und konkurrenzschwache Arten zu fördern.

Das Schnittmaterial ist stets zu entfernen.

Flacher Bodenabtrag

Durch ein Abschieben der oberen Bodenschicht auf ca. 4 ha sollen in ausgewählten Bereichen frühe Sukzessionsstadien, die Entwicklung von Röhricht- und Sumpflvegetation und eine länger anhaltende Überstauung gefördert werden. Der Fokus liegt auf der Erweiterung von Altschilfbeständen.

Außerdem soll kleinflächig, mosaikartig verteilt die organische Auflage abgeschoben werden um besonders gefährdeten Pflanzenarten einen Konkurrenzvorteil zu verschaffen.

Beseitigung von Kiefern

Auf einer insgesamt 2,8 ha großen Fläche sollen Kiefern bodennah abgesägt und entfernt werden, um den Wasserentzug zu minimieren und den Bereich für ein Schilfwachstum wiederherzustellen.

Extensive Grünlandnutzung

Die Grünlandnutzung soll generell weiterhin in Form einer einmaligen Mahd nach dem 30. Juni erfolgen. In die Nutzung sollen halbruderale Gras- und Staudenfluren einbezogen werden, um eine Verbuschung oder Verbrachung zu verhindern und die Ausbreitung mesophiler Grünlandtypen zu fördern.

Die mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) entlang der Südgrenze sollen aufgrund ihres hohen ökologischen Wertes für die Wildbienenfauna jedes zweite Jahr ab September gemäht werden.

3.3.4 Aussagen zum Klimawandel

„Verhältnismäßig großräumige Daten des LBEG³ zum Klimawandel zeigen für das Sommerhalbjahr (01. April – 30. September) eine Änderung der mittleren Niederschläge von 406 mm im Referenzzeitraum 1971-2000 über 406 mm (minimaler Wert des Ensembles: 348 mm bzw. maximaler Wert des Ensembles: 452 mm) im Zeitraum 2021-2050 hin zu 357 mm (minimaler Wert des Ensembles: 245 mm bzw. maximaler Wert des Ensembles: 460 mm) im Zeitraum 2071-2100. Der Niederschlag im Winterhalbjahr soll vom Mittelwert von 406 mm im Referenzzeitraum auf einen Mittelwert von 476 mm im Zeitraum 2071-2100 zunehmen. In der Wachstumsphase der Pflanzen muss daher mit einer Abnahme der Niederschlagsmenge gerechnet werden.

Hinsichtlich der Temperatur ist eine Erwärmung zu erwarten: Die Temperatur im Sommerhalbjahr des Referenzzeitraums beträgt 13,7 °C im Zeitraum 2021-2050 im Mittelwert 14,9 °C und im Zeitraum 2071-2100 im Mittelwert 17 °C. Die Werte für das Winterhalbjahr nehmen ebenfalls zu: Von 4,6°C im Referenzzeitraum über 6 °C im Zeitraum 2021-2050 bis zu 8,2 °C im Zeitraum 2071-2100.

³ NIBIS® Kartenserver (2021): Klima und Klimawandel. Klimaprojektionen. Niederschlag, Temperatur, Verdunstung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Diese Werte spiegeln sich in den Angaben zur Verdunstung wider, welche sowohl im Sommer als auch im Winterhalbjahr deutlich steigt.

Insbesondere die im Rahmen des Klimawandels zu erwartenden zukünftig abnehmenden Niederschläge können direkte Auswirkungen auf die Vorkommen wertbestimmender Vogelarten haben, da diese während der gesamten Brutzeit auf mehr oder weniger hoch überstaute Röhrichte und/ oder andere Feuchtvegetation angewiesen sind. Bereits jetzt deutet der Bestandstrend der Rohrdommel auf eine solche Entwicklung hin.“

„Infolge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass sich die Situation im Voslapper Groden-Nord bezüglich ausbleibender Niederschläge und anhaltender Trockenphasen zukünftig verschärft. Insbesondere die Röhrichtflächen und die hiervon abhängigen wertbestimmenden Vogelarten sowie weitere Tierarten sind betroffen.“

3.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Funktionale Beziehungen zu den umgebenden Schutzgebieten „Voslapper Groden-Süd“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ bestehen nicht.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Kurzbeschreibung

Ziel der Bauleitplanung ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiepark“ auszuweisen, dessen zentrale Bestandteile der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO₂ mit Hilfe von grünem Wasserstoff sind.

Durch den industriellen Maßstab des Projektes soll dieses einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken. Mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine hat das Vorhaben zudem eine besorgniserregende Dringlichkeit für die Versorgungssicherheit in Deutschland erlangt.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager – liegt im nördlichen Stadtgebiet von Wilhelmshaven unmittelbar am westlichen Ufer der Außenjade. Konkret ist das Plangebiet in der südlichen Hälfte des Voslapper Groden-Nord verortet und grenzt damit an das Raffineriegelände der HES Wilhelmshaven GmbH (Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Quelle Kartengrundlage: WMS-Service, LGLN)

4.2 Relevante Wirkfaktoren

Der B-Plan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager – nimmt ca. die Hälfte des EU-VSG „Voslapper Groden-Nord“ ein. Entsprechend werden die in Tabelle 1 aufgelisteten Wirkfaktoren definiert.

Tabelle 1: Für die Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Merkmal der Planung	Wirkfaktor
Unmittelbare Wirkungen	
Direkte Flächeninanspruchnahme	Oberflächenversiegelung, Veränderung von Standorteigenschaften, Veränderung eines Lebensraumes
Mittelbare Wirkungen	
Bauwerke, technische Anlagen	visuelle Störwirkungen, Veränderung von Standorteigenschaften (Beschattung)
Lärmimmissionen	Maskierung von Rufen und Gesängen, akustische Scheueffekte (Isophonlinien werden in Abbildung 2 dargestellt)
Lichtimmissionen	Visuelle Scheueffekte
Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen	visuelle und akustische Scheueffekte

Bereits in diesem Kapitel ist durch die Flächeninanspruchnahme von mehr als der Hälfte des EU-Vogelschutzgebietes vorherzusagen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gegeben ist.

Die allgemeine Methodik einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wird dennoch befolgt. Auf eine umfängliche Beurteilung der artspezifischen Beeinträchtigung wird aufgrund der direkten Inanspruchnahme des halben Schutzgebietes verzichtet. Vielmehr ist in den nachfolgenden Kapiteln zu prüfen, ob das Vorhaben inklusive Vorbelastungen sowie kumulierender Pläne und Projekte dazu führt, dass das Gebiet die Kriterien eines EU-Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllt oder das Schutzgebiet seine Funktion für die wertgebenden Arten komplett verliert. Hier sind insbesondere die vom Vorhaben ausgehenden mittelbaren Wirkungen auf den Nordteil des VGN zu betrachten.

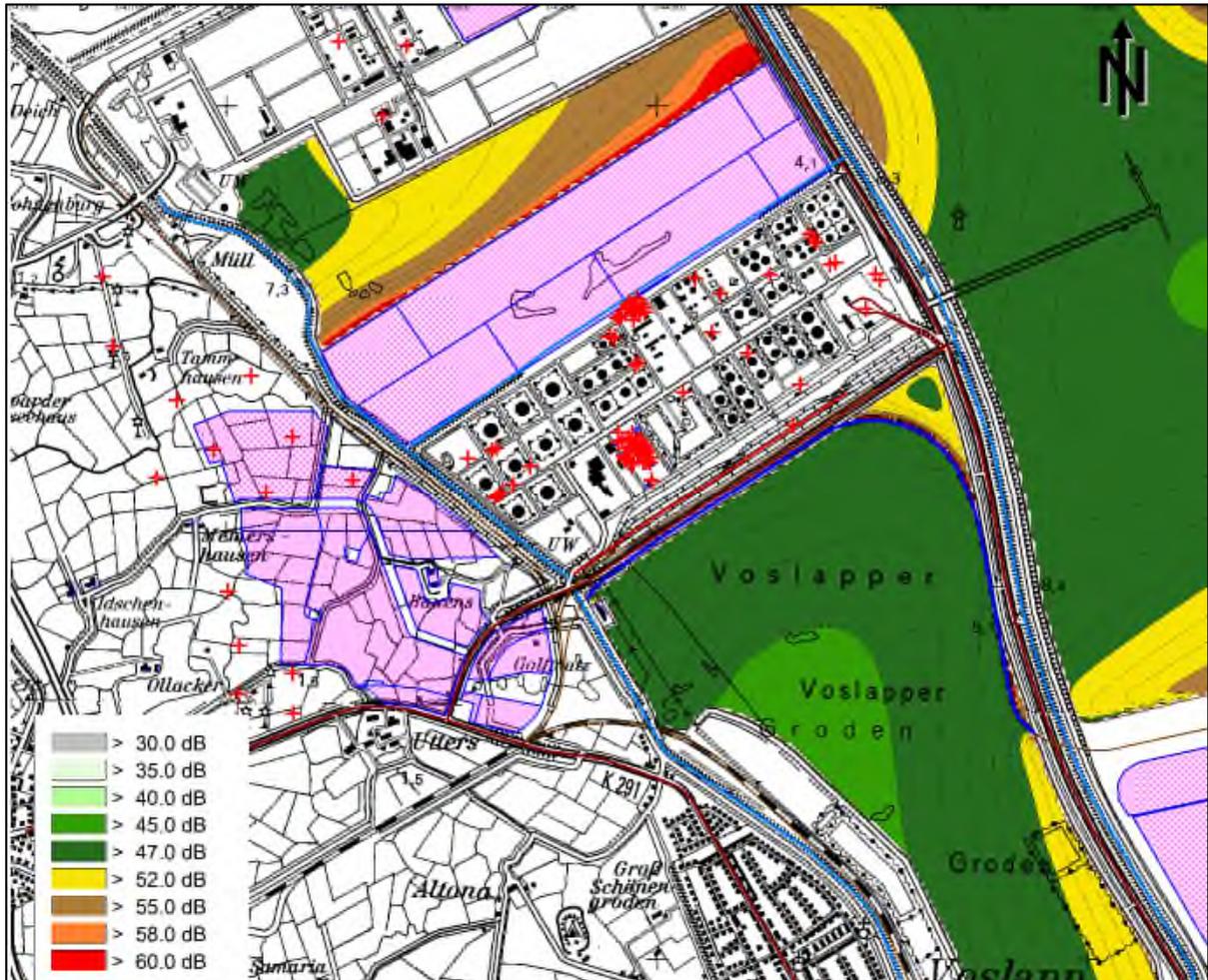


Abbildung 2: Schallimmissionen dargestellt als Isophone

5 Untersuchungsrahmen

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Entsprechend § 34 (1) BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG ist der Prüfgegenstand der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich das durch ein Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiet in seiner Gesamtheit einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz Natura 2000. Haben Flächen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes eine außerordentliche Bedeutung für die Schutz- und Erhaltungsziele des zu prüfenden Gebietes, so sind auch deren Funktionen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

5.2 Auswahl von Arten und Lebensraumtypen

Prüfgegenstand sind die in den Erhaltungszielen bzw. im Schutzzweck des „Voslapper Groden-Nord“ genannten wertbestimmenden Vogelarten und deren, ebenfalls im Schutzzweck genannten, Lebensräume.

5.2.1 Arten und Lebensräume

Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Arten des Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG

- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Lebensräume der wertgebenden Arten

- Großflächige, wasserbeeinflusste, stabiler Röhrich- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil.
- Naturnahe Verlandungszonen, nahrungsreiche und offene Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhrich zu Bereichen mit niedrigem und halb-offenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche)

5.2.2 Lebensraumtypen

Natürliche Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind lediglich für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch im EU-Vogelschutzgebiet ein prioritärer Lebensraumtyp vorhanden. Kann dieser betroffen werden, ist eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich, sofern das Vorhaben nicht mit zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt einhergeht.

Aus diesem Grund wird der prioritäre Lebensraumtyp 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ ebenfalls geprüft.

5.3 Durchgeführte Untersuchungen

Für die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wurden Daten aus unterschiedlichen Erhebungen und Recherchen herangezogen. Tabelle 2 listet das verwendete Material auf. Einige Untersuchungen erfolgten ausschließlich für ausgewählte Bereiche bzw. Gewässer. Detaillierte Ausführungen zu den jeweiligen Vorgehensweisen sind den angegebenen Quellen zu entnehmen.

Tabelle 2: Durchgeführte Untersuchungen

Untersuchungsgegenstand	Angaben zur Kartierung
Floristische Untersuchungen	
Biotoptypen, Lebensraumtypen und Pflanzenarten	Flächendeckende Kartierung des Voslapper Groden-Nord 2020 (PGG 2021)
Faunistische Untersuchungen	
Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelkartierung des Voslapper Groden-Nord 2021 (PGG 2022) Flächendeckende Brutvogelkartierung des Voslapper Groden-Nord 2018 Daten aus der Kartierung des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers des NLWKN 2022

Zudem wurden alle weiteren in Kapitel 1.3 aufgeführten Quellen berücksichtigt und ausgewertet.

5.4 Mögliche Betroffenheiten

5.4.1 Wertbestimmende Vogelarten

Der B-Plan Nr. 225 „Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager“ für das Projekt Energiepark Wilhelmshaven von Tree Energy Solutions nimmt ca. 142 ha des 267 ha großen EU-Vogelschutzgebietes ein, sodass für keine der wertbestimmenden Vogelarten Betroffenheiten ausgeschlossen werden können.

Es werden **alle wertbestimmenden Vogelarten** in der vorliegenden Prüfung betrachtet.

5.4.2 Schützenswerte Lebensräume / Strukturen gemäß Schutzzweck

Im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen ist Folgendes festgehalten:

- Großflächige, wasserbeeinflusste, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilffanteil.
- Naturnahe Verlandungszonen, nahrungsreiche und offene Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halb-offenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche)

5.4.3 Prioritärer Lebensraumtyp

Zwei Bestände des prioritären Lebensraumtyps 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davalliana*e“ werden überplant.

6 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der Vorbelastung bestehender industrieller Nutzungen

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Der entscheidende Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten ist der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** im Sinne des europäischen Gebietsschutzes ist gegeben, wenn eine dauerhafte, negative Veränderung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, der Arten nach Anhang II der FFH-RL oder der Vogelarten nach Anhang I oder § 4, Abs. 2 der VSchRL zu prognostizieren ist. Eine Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels oder Schutzzweckes kann sich dabei nicht nur durch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bestandteile des Natura 2000-Gebietes ergeben. Insofern die Entwicklung von Lebensraumtypen oder Habitaten als Schutzzweck aufgeführt ist, kann auch ein Entgegenstehen des Vorhabens gegenüber diesen Entwicklungsgeboten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Werden maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nur geringfügig beeinträchtigt, sodass sich der Erhaltungszustand und Entwicklungsmöglichkeiten nicht verschlechtern, ist die Beeinträchtigung **nicht erheblich**. Die durch das Vorhaben ausgelösten Veränderungen können auch natürlicherweise auftreten und führen nicht zur Unterschreitung von Mindestkenngrößen der Populationen oder Habitats (Individuenzahlen, Flächengrößen). Auch Beeinträchtigungen, die nur vorübergehend auftreten (insbesondere während der Bauphase) und nach deren Beendigung der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden kann, sind als nicht erheblich einzustufen.

Wird nur ein einziges Erhaltungsziel durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt, so führt dies zur Nicht-Verträglichkeit des Vorhabens. Daher muss für jedes einzelne Erhaltungsziel umfassend geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten oder nicht.

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich stets am Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensräume und Arten von Gemeinschaftlichem Interesse (s. o.). Ausgangspunkt bildet dabei die aktuelle Beurteilung der Erhaltungszustände der Lebensräume und Arten, die im Standarddatenbogen anhand einer 3-stufigen Skala angegeben werden:

- A - sehr guter Erhaltungszustand (günstig),
- B - guter Erhaltungszustand (günstig) und
- C - mäßiger bis durchschnittlicher Erhaltungszustand (ungünstig).

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen ergibt sich aus den Angaben der vollständigen Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes. Liegen für eine betrachtete Art entsprechende Angaben nicht vor, so wird der Erhaltungszustand anhand der aktuellen Gefährdungskategorie festgelegt (vgl. Kap. 3.2.2).

Für die Beurteilung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensraumtypen durch das Vorhaben erfolgt i.d.R. eine systematische Prüfung der in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Wirkfaktoren in Bezug auf ihre Auswirkung auf den jeweils betrachteten Schutzgegenstand in Anlehnung an die nachfolgend genannten Fachkonventionen.

6.1.1 Fachkonventionen nach Lambrecht & Trautner (2007)

Für die Beurteilung der Erheblichkeit von flächenhaft beschreibbaren Beeinträchtigungen wie etwa:

- bau- und anlagebedingte, direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie,
- bau- und anlagebedingte, direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelarten nach Anhang I oder § 4, Abs. 2 der VSchRL oder
- betriebsbedingte, graduelle Beeinträchtigungen von Habitaten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelarten nach Anhang I oder § 4, Abs. 2 der VSchRL

haben Lambrecht & Trautner (2007) Fachkonventionen entwickelt. In keinem der vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen. Somit ist die für Lebensraumtypen definierte Fachkonvention hier nicht relevant und die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf die Fachkonventionen mit Bezug zu Habitaten von Tierarten.

Lambrecht & Trautner (2007) gehen von der Grundannahme aus, dass direkte und dauerhafte Flächenverluste von Habitaten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I oder § 4 Abs. 2 der VSchRL in Natura 2000-Gebieten in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Allerdings muss eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Dies gilt dann, wenn durch die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen keine Verschlechterung des zu sichernden günstigen Erhaltungszustandes eines Habitats in einem Natura 2000-Gebiet einhergeht und eine günstige Entwicklung weiterhin möglich bleibt. Eine Abweichung von der Grundannahme und damit eine im Einzelfall als unerheblich einzustufende Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung der folgenden von Lambrecht & Trautner (2007) definierten Bedingungen denkbar:

1. Essenzielle Bestandteile des Habitats der jeweiligen Art, die an anderer Stelle fehlen, sind nicht betroffen (qualitativ-funktionale Besonderheiten, Bedingung A).

2. Der Umfang des Flächenverlustes im Lebensraum der jeweiligen Art liegt unterhalb des artspezifischen Orientierungswertes gemäß Lambrecht & Trautner (2007) (quantitativ-absoluter Flächenverlust, Bedingung B).
3. Der Umfang des Flächenverlustes beträgt weniger als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der jeweiligen Art im Natura 2000-Gebiet (quantitativ-relativer Flächenverlust, Bedingung C).
4. Auch unter Berücksichtigung der Flächenverluste durch andere Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (Bedingungen B und C) nicht überschritten (Bedingung D).
5. Auch unter Berücksichtigung anderer Wirkfaktoren neben dem Flächenentzug kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen (Bedingung E).

Die Fachkonvention zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste kann auch bei betriebsbedingten Störwirkungen, die zu graduellen Funktionsverlusten führen, angewendet werden (Lambrecht & Trautner 2007). So können beispielsweise die betriebsbedingten Habitatsignungsabnahmen in Brutvogelrevieren in Flächenverluste umgerechnet werden.

6.1.2 Fachkonventionen nach Balla et al. (2013)

Betriebsbedingte Stickstoffeinträge führen im Gegensatz zur Flächeninanspruchnahme durch das Straßenbauwerk und das Baufeld in der Regel nicht zu einem Totalverlust der betroffenen Lebensraumtypen, sondern in Abhängigkeit ihrer Empfindlichkeit lediglich zu graduellen Beeinträchtigungen. Zur Berücksichtigung projektbürtiger betriebsbedingter Stickstoffeinträge in Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL wurden von Balla et al. (2013) Handlungsanweisungen für die Planungspraxis entwickelt.

Zunächst ist die Vorbelastung durch Stickstoffeinträge im Untersuchungsraum zu ermitteln. Diese setzt sich zusammen aus der Hintergrundbelastung sowie den Belastungen aus Projekten, die seit dem Bezugszeitpunkt der Hintergrundbelastung genehmigt wurden oder in Betrieb gegangen sind. Weiterhin sind die vom Vorhaben verursachten, zusätzlichen Stickstoffeinträge zu prognostizieren. Aus Vorbelastung und vorhabenbedingter Zusatzbelastung wird die Gesamtbelastung errechnet, anhand derer für jeden betroffenen Lebensraumtyp geprüft wird, ob es durch die zusätzlichen Stickstoffeinträge zu signifikanten Veränderungen des Artenspektrums und der Ausprägung des jeweiligen Lebensraumtyps kommen kann. Diese Beurteilung erfolgt auf Grundlage von lebensraumspezifischen „Critical Loads“. Die Ermittlung eines Critical Load erfolgt je Lebensraumtyp standorttypisch oder standortspezifisch. **Standorttypische** Critical Load-Werte basieren auf einem generalisierten Ansatz, der die Parameter Klimaregionaltyp, Bodenstatus/-form und Pflanzengesellschaft berücksichtigt. Je nach Parameterausprägung werden in diesem Zusammenhang anhand von Informationen aus Datenbanken Critical Load-Werte hergeleitet. Die Berechnung eines **standortspezifischen** Critical Load-Wertes fußt auf einem Ansatz, bei dem sehr detaillierte Aussagen zum Standort eines Lebensraumtyps getroffen werden (u. a. durch Abgrenzung von Teilflächen und Artenlisten mit Deckungsgraden).

Erreicht die prognostizierte Gesamtbelastung durch Stickstoffeinträge den ermittelten Critical Load-Wert eines Lebensraumtyps oder überschreitet diesen, so ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungszieles auszugehen. In Bezug auf die prognostizierte Zusatzbelastung ist jedoch das sogenannte Abschneidekriterium zu berücksichtigen, welches einen Schwellwert von $0,3 \text{ kg}_N/(\text{ha} \cdot \text{a})$ definiert. Vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge von $\leq 0,3 \text{ kg}_N/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bleiben demnach unberücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist u. a. auf die Tatsache zurückzuführen, dass Depositionswerte in dieser Größenordnung nicht valide berechnet werden können (vgl. Balla et al. 2013).

Darüber hinaus legt im Hinblick auf den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 (2) EUV) ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2010 fest, dass Zusatzbelastungen „in der Größenordnung von 3 %“ eines CL als „Bagatelle“ gewertet werden. Mittlerweile besteht ein „fachwissenschaftlicher Konsens“, dass Zusatzbelastungen in dieser Größenordnung „außerstande sind, signifikante Veränderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes signifikant einzuschränken“ (BVerwG 9 A 5.08, A44 VKE 32).

Gehen die prognostizierten zusätzlichen Stickstoffeinträge über das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}_N/(\text{ha} \cdot \text{a})$ sowie die Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load hinaus, wird in Abhängigkeit vom Ausmaß der Zusatzbelastung und der Gefährdungsklasse des jeweiligen Standortes ermittelt welcher Anteil der von Stickstoffeinträgen betroffenen Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps als Verlust zu werten ist (graduelle Beeinträchtigungen). Weitere Details hierzu sind Tab. 55 in Balla et al. (2013, S. 215) zu entnehmen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Stickstoffeinträgen unter Berücksichtigung des Abschneidekriteriums und der Bagatellschwelle ist in Abbildung 3 dargestellt.

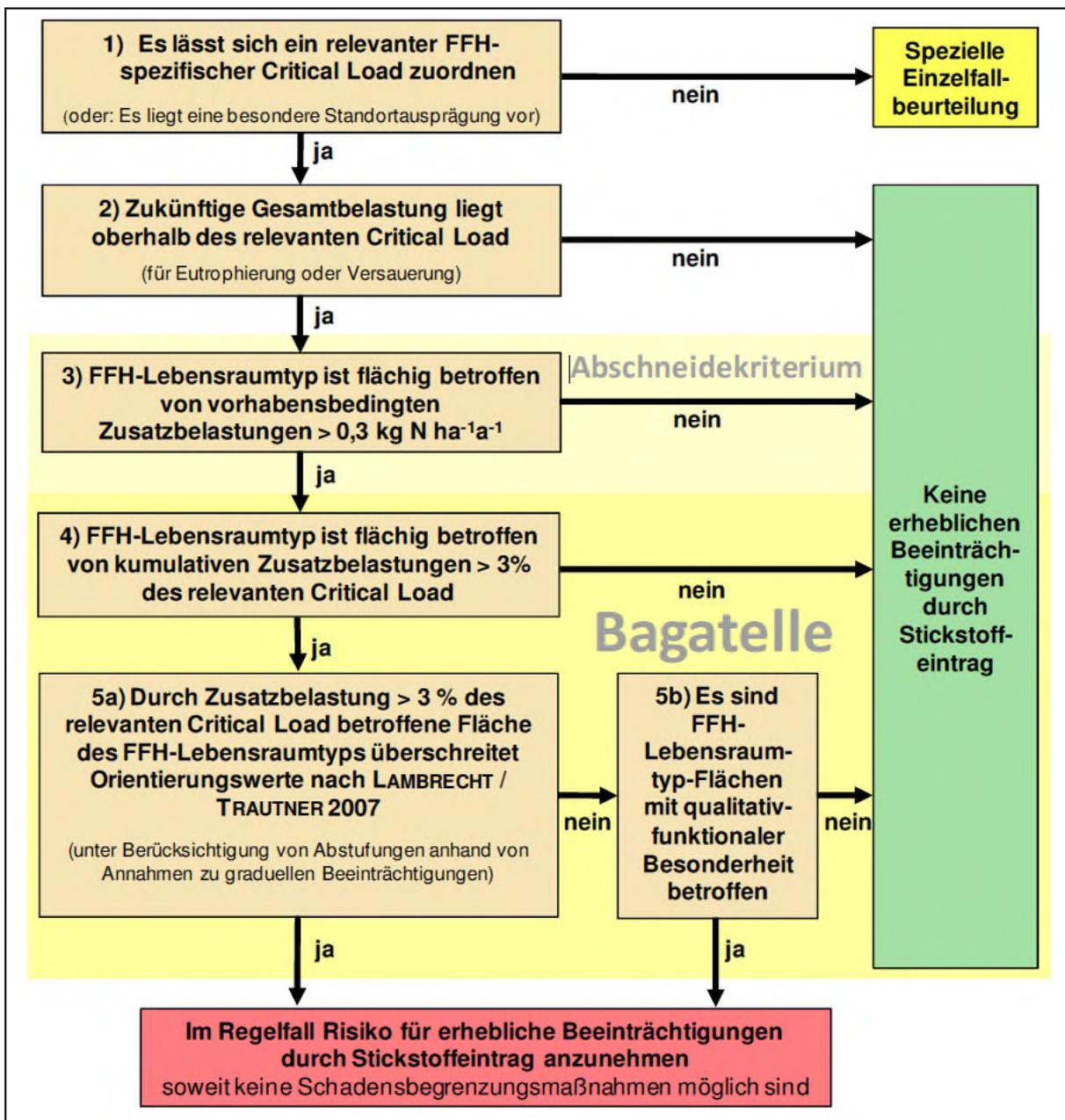


Abbildung 3: Beurteilung der Erheblichkeit von Stickstoffeinträgen (Quelle: Balla et al. 2013, S.212)

6.1.3 Berücksichtigung von Vorbelastungen

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind bereits bestehende Beeinträchtigungen durch Nutzungen, die im jeweiligen Natura 2000-Gebiet stattfinden oder in dieses hineinwirken, zu berücksichtigen. So ist die Schwelle ab der vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten als erheblich einzustufen sind, bei starken Vorbelastungen deutlich geringer als bei leichten Vorbelastungen.

6.1.4 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Werden vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes prognostiziert, sind geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen. Das wesentliche Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermeidung bzw. Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Dabei sind stets Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden, gegenüber Maßnahmen, die das Ausmaß von Beeinträchtigungen reduzieren, zu bevorzugen.

Die geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden detailliert beschrieben. Auf dieser Grundlage wird die erzielte Schadensreduzierung abgeleitet und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden ermittelt. Ggf. können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes mit Hilfe der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.

6.1.5 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat sich die Verträglichkeitsprüfung auch auf solche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets zu erstrecken, die sich durch das zu prüfende Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben können. Der Hintergrund hierfür ist, dass sich Beeinträchtigungen, die von verschiedenen Vorhaben ausgehen und für sich genommen nicht erheblich sind, aufsummieren und so gemeinsam einen erheblichen Umfang erreichen können. Die Wirkräume der verschiedenen Vorhaben müssen sich dabei nicht überschneiden. Aus der Sicht der betroffenen Arten und Lebensraumtypen können sich negative Effekte durch unterschiedliche Wirkfaktoren an unterschiedlichen Standorten im Gebiet summieren.

Zu berücksichtigen sind hierfür jedoch lediglich solche Vorhaben, deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und somit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind⁴. Andere Pläne sind nur relevant, wenn sie rechtsverbindlich in Kraft getreten sind. Ausnahmsweise sind auch Pläne einzubeziehen, die zumindest beschlossen wurden, für die aber noch keine abschließende Genehmigung vorliegt. Andere Projekte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie zugelassen sind, bereits durchgeführt werden oder zumindest planerisch verfestigt sind. Letzteres ist der Fall, wenn der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt.

Gibt es andere Pläne oder Projekte, von denen kumulierende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes ausgehen können, so ist zu prüfen:

- *„ob und ggf. inwieweit das Natura 2000-Gebiet von den anderen Plänen und Projekten überhaupt betroffen wird,*
- *wie weit es vorbelastet ist,*

⁴ Urteil vom 21.05.2008 – BVerwG 9 A 68.07, Urteil vom 24.11.2011 – BVerwG 9 A 23.10 & Urteil vom 15.07.2016 – BVerwG 9 C 3.16

- *welche Auswirkungen die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Gebietes dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zurechnen muss.*“

Die Bewertung der Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch Kumulationseffekte erfolgt anhand der gleichen Methodik, die auch für das zu prüfende Vorhaben angewendet wird. Hierbei ist der Zustand zu beurteilen, „*der sich als Folge der gesamten additiven und synergistischen Wirkungskette voraussichtlich einstellen wird*“ (BMVBW 2004). Sollte es durch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen kommen, so sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen, um die Kumulationseffekte zu minimieren.

Im vorliegenden Fall ist die erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes aufgrund der Flächeninanspruchnahme von 144 ha bereits gegeben, sodass im Folgenden bewertet wird inwiefern das Vorhaben Green Energy Hub im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Entwertung des gesamten Vogelschutzgebietes führt.

6.2 Beeinträchtigungen der betrachteten Arten

Die Beurteilung der Beeinträchtigung basiert auf dem finalen Stadium des Vorhabens und damit auf der Inanspruchnahme des gesamten Geltungsbereiches. Dies entspricht ungefähr 144 ha des 258 ha (56 %) großen EU-VSG. Mittelbare Auswirkungen in das restliche Schutzgebiet werden anhand der Effektdistanz oder den kritischen Schallpegeln nach Garniel et al. (2010) und der Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) einbezogen. Die in Garniel et al. (2010) genannten Effektdistanzen und kritischen Schallpegel beziehen sich auf unterschiedlich stark befahrene Straßen und sind daher nicht mit Störungen eines Werksgeländes zu vergleichen, sodass zur Bewertung der Beeinträchtigung die weitreichendste Störwirkung als Worst-Case-Szenario herangezogen wird.

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Sowohl die zuletzt bekannten Bereiche mit Brutverdacht (2015, siehe Karte N1) als auch der typische Lebensraum der Rohrdommel – Uferbereich des Stillgewässers inklusive durchflutetem Röhricht im Süden des EU-VSG – werden nach Umsetzung des Vorhabens entweder nicht mehr vorhanden sein oder innerhalb des für die Rohrdommel kritischen Isophon mit einem Pegel von 52 dB liegen (Abbildung 2, Karte N1) erreicht. Es wird prognostiziert, dass diese Art nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr im Gebiet vorkommen kann.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungszustand B wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Das Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns ist in hohem Maße abhängig vom Niederschlag im Frühling und Frühsommer, sodass die Population im VGN stark schwankt. Im letzten niederschlagsreichen Jahr 2021 waren 8 Brutpaare im VGN vorhanden. Der bevorzugte Lebensraum befindet sich im nassen Zentralbereich der überplanten Fläche. Sowohl direkte Flächeninanspruchnahme als auch mittelbare Auswirkungen – maßgeblich ist Lärm ab 52 dB (Abbildung 2) – führen dazu, dass keine geeigneten Habitats im VGN verbleiben.

Es wird prognostiziert, dass diese Art nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr im Gebiet vorkommen kann.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungszustand B wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Der Lebensraum des Blaukehlchens ist der Übergang von Röhrich oder feuchten Hochstaudenfluren zu Gebüschstrukturen. Durch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens – wesentlich sind Störwirkungen bis zu einer Effektdistanz von 200 m – gehen ca. 75 % der geeigneten Strukturen verloren oder die Eignung dieser Bereiche wird deutlich reduziert.

Durch die angrenzende industrielle Nutzung sind ebenfalls Störwirkungen bis zu einer Effektdistanz von 200 m zu berücksichtigen, sodass kaum geeigneter Lebensraum für das Blaukehlchen verbleibt.

Es wird prognostiziert, dass diese Art nach Umsetzung des Vorhabens in einer deutlich reduzierten Abundanz im Gebiet vorkommt.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungszustand A wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Die Wasserralle nutzt höhere, leicht durchflutete Vegetation mit benachbarten Weidengebüschen als Lebensraum. Der bevorzugte Lebensraum befindet sich im nassen Zentralbereich der überplanten Fläche. Sowohl direkte Flächeninanspruchnahme als auch mittelbare Auswirkungen – maßgeblich ist Lärm ab 58 dB (Abbildung 2) und eine Störwirkung bis zu einer Effektdistanz von 300 m – führen dazu, dass ca. 95 % der geeigneten Strukturen verloren gehen oder sich die Habitatsignung deutlich reduziert.

Durch die angrenzende industrielle Nutzung sind ebenfalls Störwirkungen bis zu einer Effektdistanz von 300 m zu berücksichtigen, sodass kaum geeigneter Lebensraum für die Wasserralle verbleibt.

Es wird prognostiziert, dass diese Art nach Umsetzung des Vorhabens in einer deutlich reduzierten Abundanz im Gebiet vorkommt. Auch eine zukünftige Abwesenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungszustand A wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Der Lebensraum des Schilfrohrsängers sind die Übergänge von Röhricht zu Gebüschstrukturen. Durch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens – wesentlich sind akustische Störwirkungen bis zu einer Effektdistanz bis 100 m – gehen 70 % der geeigneten Strukturen verloren.

Durch die angrenzende industrielle Nutzung sind ebenfalls Störwirkungen bis zu einer Effektdistanz von 100 m zu berücksichtigen, sodass weitere ca. 5 % geeigneter Lebensraum nicht mehr störungsfrei nutzbar sind.

Aufgrund der geringen Effektdistanzen werden ca. 25 % der geeigneten Strukturen von Störwirkungen nicht erheblich beeinträchtigt. Der VGN wird hinsichtlich des Schilfrohrsängers nicht komplett entwertet.

Nichtsdestotrotz wird sich der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungszustand A verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Der Rohrschwirl nutzt durchflutetes Altschilf mit hohem Knickschilf- oder Seggenanteil. Diese Strukturen sind zum großen Teil auf der südlichen Hälfte des VGN zu finden und werden durch das Vorhaben überplant.

Die mittelbare Auswirkungen – maßgeblich ist Lärm ab 52 dB (Abbildung 2) – führen dazu, dass keine geeigneten Habitate im VGN verbleiben.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungszustand B wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

6.3 Beeinträchtigungen der prioritären Lebensraumtypen

Die zwei Bestände des prioritären Lebensraumtyps 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ werden überplant.

7 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadenbegrenzung

7.1 Allgemein

Die Notwendigkeit zur Durchführung vorhabenbezogener Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergibt sich aus den Ergebnissen der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen (s. Kap. 6.2). Durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sollen die festgestellten negativen Auswirkungen von projektbürtigen Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes verhindert bzw. begrenzt werden, um zur Verträglichkeit des Vorhabens beizutragen.

Durch die direkte Flächeninanspruchnahme von ca. 56 % des EU-VSG wird auch unter Berücksichtigung etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine Verträglichkeit des Vorhabens erreicht.

Vielmehr führt allein die direkte Flächeninanspruchnahme zu einer kompletten Entwertung des Vogelschutzgebietes (Staatliche Vogelschutzbehörde Niedersachsen mündl.). Begründet wird dies mit dem Fehlen der flächenhaften Eignung (künstlich hergestellt, unzureichender Puffer nach außen) sowie dem Verlust der bedeutendsten Bereiche für die wertgebenden Arten.

Angesichts dessen wird auf eine detaillierte Ausarbeitung schadensbegrenzender Maßnahmen zur Reduktion der mittelbaren Wirkungen des Vorhabens Green Energy Hub auf die nördliche Hälfte des EU-VSG verzichtet.

7.1.1 Mögliche Abschwächungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgelisteten Abschwächungsmaßnahmen können der Vermeidung und/oder Minderung der mittelbaren Wirkungen in den Nordteil des VGN dienen.

- Lärmschutz durch die Anlegung eines Walls oder Errichtung einer Lärmschutzwand
 - Vermeidung von kritischen Lärmpegeln im Nordteil des VGN
- Sichtschutz durch Anlegung eines Walls oder Errichtung einer Sichtschutzwand
 - Vermeidung / Minderung von optischen Bedrängungen der Gebäude und insbesondere des Betriebsverkehrs bzw. des Betriebsgeschehens

Die Abschwächungsmaßnahmen können, je nach Konstruktion, sowohl die kritischen Schallpegel bodennah als auch die Störwirkungen des Geländebetriebs, ausgelöst durch eine Kombination aus optischen und akustischen Störungen, komplett vermeiden. Jedoch wird solch eine Lärm- und Sichtschutzwand auch eine optische Bedrängungswirkung besitzen. Diese reicht nicht so weit wie die Effektdistanzen, jedoch sind auch durch die rein optische Störung Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zudem ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hinsichtlich der Arten Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle als gering einzustufen, da diese Arten die relevanten akustischen Signale im Luft- raum aufnehmen und Lärmschutzwände o.ä. i.d.R. nicht in diese Höhe reichen.

Demnach führen abschwächende Maßnahmen nicht zum gewünschten störungsvermeiden- den Effekt. Sie können ohnehin eine Komplettentwertung des EU-VSG nicht verhindern. Wei- terhin wären Maßnahmen in dieser Größenordnung aufgrund der beschriebenen geringen Wirksamkeit nicht verhältnismäßig und unzumutbar.

8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat sich die Verträglichkeitsprüfung auch auf solche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets zu erstrecken, die sich durch Pläne und Projekte im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben können. Dazu müssen die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sein⁵. Bei einer Prüfung, ob projektbedingte Schadstoffeinträge die Relevanzschwelle überschreiten, sind kumulativ die Auswirkungen anderer Projekte zu berücksichtigen, soweit sich diese Auswirkungen konkret absehen lassen⁶.

Wie in Kapitel 6 und 7 dargelegt, führt bereits die Umsetzung des Vorhabens „Green Energy Hub“ unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch angrenzende industrielle Anlagen zu einer Entwertung des gesamten EU-Vogelschutzgebietes. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit anderen Plänen und Projekten wird daher verzichtet.

Wichtig ist jedoch zu erwähnen, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 130A) aus dem Jahre 1978 vorhanden ist, der die nördliche Hälfte des VGN einnimmt. Dieser stammt aus der Zeit vor Unterschutzstellung des Areals und wurde bisher nicht umgesetzt, sodass er nicht als Vorbelastung in die Bewertung der Beeinträchtigungen einging. Bei Umsetzung dieses B-Plans würden ca. 100 % des EU-VSG durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen sein.

⁵ Urt. v. 21.05.2008 – 9 A 68.07, Buchholz 406.400 §34 BNatSchG 2002 Nr. 1 Rdnr. 21 und vom 14.7.2011 – 9 A 12.10, BVerwGE 140, 149; Beschl. v. 9.12.2011 – 9 B 44.11, NuR 2012, 125

⁶ NuR 2012, 784: BVerwG, Beschluss vom 5.9.2012 – 7 B 24.12 – Vorinstanz: OVG Münster, Urteil vom 1.12.2011 – OVG 8 D 58/08.AK, NuR 2012, 342

9 Zusammenfassung mit Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven soll die planerischen Voraussetzungen für einen „Green Energy Hub“ im Voslapper Groden in Wilhelmshaven schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 225 befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN) ein. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung. Für die nachfolgenden europäischen Schutzgebiete wird geprüft, ob eine Verträglichkeitsstudie erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, folgt eine Vorprüfung der Verträglichkeit. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie durchgeführt.

- EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd DE2414-431 (VGS)
- FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301
- EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE2210-401
- EU-Vogelschutzgebiete V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN)

Anhand einer kurzen Plausibilitätsprüfung wurde dargelegt, dass lediglich für den Voslapper Groden-Nord eine ausführliche Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist.

Ergebnis der Verträglichkeitsstudie ist, dass das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ durch B-Plan Nr. 225 - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager - erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus wird der VGN durch die immense Flächeninanspruchnahme des B-Plans Nr. 225 und die Flächeninanspruchnahme durch den B-Plan Nr. 130A fast komplett überplant, sodass eine vollständige Entwertung des Gebietes prognostiziert wird.

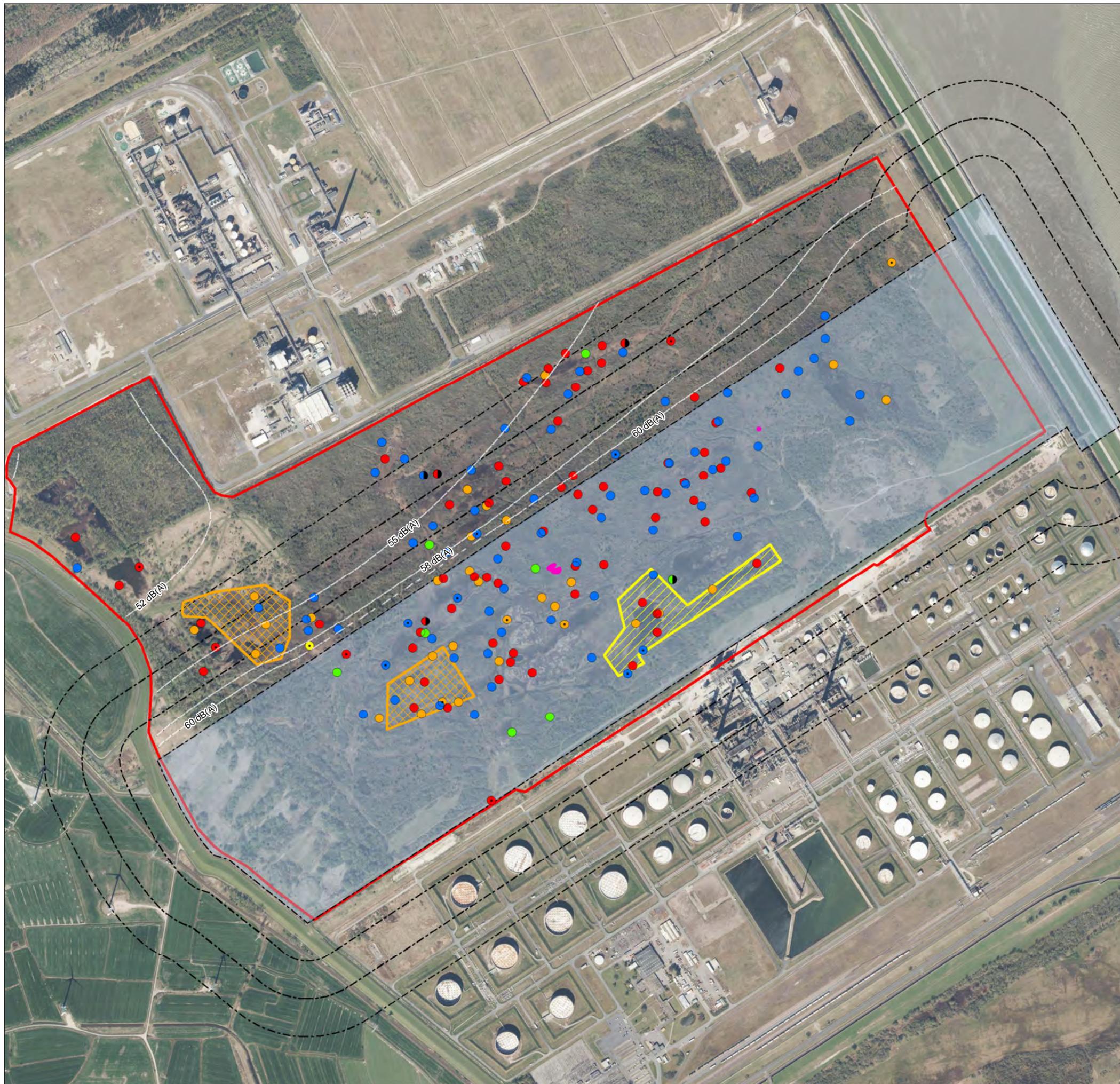
Zudem wird der prioritäre Lebensraumtyp *7210 „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ überplant.

Daraus folgt, dass eine Abweichungsprüfung durchzuführen ist. Grundlage für diese ist eine vollständige Entwertung des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden-Nord“ und eine erhebliche Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps.

Literatur

- Balla, S., R. Uhl, A. Schlutow, H. Lorentz, M. Förster, C. Becker, K. Müller-Pfannenstiel, J. Lüttmann, T. Schleuschner, A. Kiebel, I. Düring & W. Herzog (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. Carl Schünemann Verlag, Bremen.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Garniel, A., U. Mierwald & U. Ojowski (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, Heidelberg. 480 S.
- Heckenroth, H., V. Laske & C. Bräuning (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. 1. Aufl. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover. 332 S.
- Krüger, T., V. Bohnet, J. Dierschke, K. Dietrich, G. Pegram & H. M. Schaefer (2000): Die Brutvögel des Voslapper Grodens 2000 (Stadt Wilhelmshaven). Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 32: 1–10.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111–174.
- LAI & LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen - Beschlossen von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

- Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: FKZ 804 82 004, Hannover, Filderstadt.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NNatSchG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- Rettig, K. (1994): Neues aus der Avifauna Ostfrieslands. Beiträge zur Vogel- und Insektenwelt Ostfrieslands 76: 2–5.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.



Natura 2000 Bestands- und Konfliktplan

Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- ◉ Brutzeitfeststellung

Wertgebende Brutvogelarten 2021

- Tüpfelsumpfhuhn, Tsh, (1/1/3), §§
- Rohrschwirl, Rsc, (*/*/*), §§
- Wasserralle, Wr, (V/V/V), §
- Blaukehlchen, Blk, (*/*/*), §§
- Schilfrohrsänger, Sr, (*/*/*), §§

Wertgebende Art Rohrdommel letzte Nachweise 2015

- ▨ Rohrdommel (Pot. Habitat), Rod, (1/1/3), §§
- ▨ Rohrdommel (Verortung), Rod, (1/1/3), §§

Quellen Rote Liste Status: (Küste/NDS: Krüger & Sandkühler 2022/
BRD Ryslavý et al. 2020
Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG

Prioritäre Lebensraumtypen

- *7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*

Beeinträchtigungen

- Isophone 49 bis 60 dB(A)tags
- Effektdistanzen (100, 200 und 300 m)
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 225

Quelle: Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen © 2023

Projekt | Bauvorhaben
Bebauungsplan Nr. 225
- Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager -
Umweltbericht

Auftraggeber | Bauherr
 Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bauleitplanung, Regionalplanung
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Planverfasser	Datum	Zeichen
 Alter Stadthafen 10 26135 Oldenburg Tel 0441-998438-0 Fax 0441-998438-99 Mail oldenburg@pgg.de Internet www.pgg.de	bearbeitet 26.06.2023	MS/Sc
	gezeichnet 26.06.2023	MS/Sc
	geprüft	
	Ort, Datum	gez. Name

Teilvorhaben	Projektnr.
Natura 2000-Verträglichkeit	3044

Planbezeichnung Planinhalt	Plan-Nr.
Bestands- und Konfliktplan	N1
	Index
	-

Freigabe Auftraggeber	Maßstab
Ort, Datum AG gez. Name	1:10.000